

VEREINSSATZUNG

Arbeitskreis für gerechte Entwicklung e. V.

Gottlieb-Daimler-Straße 18
73614 Schorndorf

Satzung für den Arbeitskreis für gerechte Entwicklungspolitik e. V.

Präambel

Der Arbeitskreis für gerechte Entwicklungspolitik e. V. setzt sich mit seiner Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit für die Stärkung fairer Handelsbeziehungen ein. Er fühlt sich der internationalen Definition des Fairen Handels* verpflichtet: „Fairer Handel ist eine Handelspartnerschaft, die auf Dialog, Transparenz und Respekt beruht und nach mehr Gerechtigkeit im internationalen Handel strebt. Durch bessere Handelsbedingungen und die Sicherung sozialer Rechte für benachteiligte Produzent*innen und Arbeiter*innen - insbesondere in Ländern des Globalen Südens - leistet der Faire Handel einen Beitrag zu nachhaltiger Entwicklung. Fair- Handels-Organisationen engagieren sich – gemeinsam mit Verbraucher*innen – für die Unterstützung der Produzent*innen, die Bewusstseinsbildung sowie die Kampagnenarbeit zur Veränderung der Regeln und der Praxis des konventionellen Welthandels.“

*erstellt durch die vier internationalen Dachorganisationen FLO, WFTO, NEWS! und EFTA - abgekürzt mit den Anfangsbuchstaben FINE

§1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen [Arbeitskreis für gerechte Entwicklungspolitik e. V.](#). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2 Sitz und Geschäftsjahr

Sitz des Vereins ist Schorndorf.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:

- Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Präambel bei öffentlichen Veranstaltungen
- entwicklungspolitische Bildungsarbeit mittels der Unterhaltung eines Informationszentrums zum Globalen Lernen
- Unterstützung von Entwicklungsprojekten in den hier bedürftigen Ländern, insbesondere in Afrika, Asien und Lateinamerika

EL MUNDO

ARBEITSKREIS FÜR GERECHTE ENTWICKLUNGSPOLITIK E. V.

www.elmundo.de – kontakt@elmundo.de – 07181-258150



§4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt in der Durchführung des §3 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins haben sie keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands und sonstiger Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann abweichend hiervon für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Der entsprechende Beschluss ist erst nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung gültig.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche Personen werden, die den Zwecken und Zielen des Vereins zustimmen.
- (2) Natürliche Personen können die Aufnahme als Mitglieder schriftlich beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erfolgen. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens 1 Jahr. Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (4) Ein Mitglied kann vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich mit der Zahlung seines Beitrags trotz Mahnung länger als drei Monate im Rückstand befindet. Es genügt der Rückstand mit einem Teil des Beitrags. In der Mahnung ist auf die mögliche Streichung hinzuweisen. Der Verein muss den Zugang der Mahnung nicht nachweisen, es genügt die ordnungsgemäße Absendung an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene Adresse. Die Mahnung kann auch an die letzte dem Verein bekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds erfolgen. Das Mitglied ist nach erfolgter Streichung davon zu informieren, wobei erneut die ordnungsgemäße Absendung an die letzte bekannte (E-Mail)-Adresse des Mitglieds genügt. Ferner kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist. Dies gilt insbesondere, wenn durch eine Anfrage beim Einwohnermeldeamt die aktuelle Anschrift des Mitglieds nicht zu ermitteln ist.

§6 Beitrag

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines jährlichen Beitrages. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (MV), der Vorstand und der Beirat.

§8 Die Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ist mindestens eine Woche vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich bekannt zu geben. Eine Versendung der Einladung per Email ist zulässig.
- (4) Die Obliegenheiten der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstands,
 - b) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
 - c) Festsetzung der Beitragshöhe,
 - d) Ausschluss von Mitgliedern,
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderung,
 - f) Auflösung des Vereins,
 - g) Genehmigung von Vorstandsbeschlüssen im Sinne von § 4 Abs.3.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem/der 2. stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind alle Vorsitzenden verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte eine/n Versammlungsleiter/in.
- (6) Beschlussfähig sind die anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig und bleiben außer Betracht. Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Vorsitzenden und einem weiteren Vereinsmitglied unterschrieben.

§9 Der Vorstand

- (1) Vorstand des Vereins ist im Sinne von §26 BGB der/die Vorsitzende, der/die 1. stellvertretende Vorsitzende und der/die 2. stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Die Vorstandsmitglieder stimmen ihre Tätigkeiten und Aufgabenbereiche im gegenseitigen Einvernehmen ab. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er bleibt jedoch auch über diese Zeit hinaus im Amt, bis der neue Vorstand durch die Mitgliederversammlung gewählt ist. Der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied kann durch eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder abgewählt werden.

§10 Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus fünf Vereinsmitgliedern. Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Die Mitgliederversammlung kann Beiratsmitglieder abberufen.
- (2) Aufgabe des Beirats ist die Beratung und Unterstützung des Vorstandes. Der Vorstand beruft bei Bedarf den Beirat ein und führt den Vorsitz in der Besprechung.
- (3) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen:

- an Brot für die Welt – Evangelischer Entwicklungsdienst
- an das Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. das weltweit tätige Entwicklungswerk der evangelischen Kirchen in Deutschland, Sitz Berlin
- an die bischöfliche Aktion „Misereor“ der katholischen Kirche in Deutschland, Sitz Aachen,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

73614 Schorndorf, den 16.05.2018